

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 27. November 1874.

1. Venlo-Hamburger Eisenbahn.

Die Direction der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft hat durch ihren mit den Geschäften des Grunderwerbes beauftragten Bevollmächtigten beim Senate beantragt, einen Theil des dem **Diedrich Dede** gehörigen im Kataster der Feldmark Hastedt mit 268. B. a. b. bezeichneten Immobile aufs Neue unter Expropriationspflicht zu stellen. Zur Begründung des Gesuchs wird angeführt, die genannte Direction habe, wenngleich schon anfänglich auch über dieses Grundstück zum Bau der Venlo-Hamburger Eisenbahn und ihrer Beimerke die Expropriationspflicht ausgesprochen worden, später geglaubt, diese kleine, 1 Nr 20 Quadratmeter haltende Parcele entbehren zu können; nachdem aber jetzt sich ergeben, daß die Weiterführung eines Parallelweges den Erwerb derselben erheische, und zuletzt ein landherrlicher Befehl die Anlage dieses Weges angeordnet habe, seien mehrfach Versuche gemacht, das fragliche Grundstück, bezw. den abzutretenden sehr geringen Theil eines Nebengebäudes und eines Theiles des Hofplatzes und Gartenlandes, unter der Hand zu erwerben, jedoch ohne Erfolg geblieben.

Der Senat findet nach Prüfung des Sachverhalts das Gesuch in dem Artikel 6 des Vertrags vom 2./10. Mai 1871 begründet. Er beantragt daher, die Bürgerschaft wolle mit ihm über das oben bezeichnete Grundstück nach Maßgabe der beifolgenden Situationskarte die Expropriationspflicht aussprechen und den Auftrag der bestehenden Vermittelungsdeputation auf diese Grunderwerbsverhandlungen ausdehnen.

Anlage I.
(Zeichnung.)

2. Internationale landwirthschaftliche Ausstellung.

Wie dem Senate berichtet worden ist, hat die durch gemeinschaftliche Beschlußnahme vom 27./30. Mai d. J. dem Fonds für Bewirthungen in Anlaß der internationalen landwirthschaftlichen Ausstellung überwiesene Summe von *M* 15,000 nicht ausgereicht, um aus derselben auch die aus diesem Anlasse erforderlich gewordene Ausschmückung des Hauptbahnhofes, insbesondere des Personengebäudes, sowie die Verlegung der Fahrbahn an der Schleifmühle zu bestreiten. Die Kosten dieser Veranstaltungen haben sich auf *M* 3080.90 belaufen, und beantragt daher der Senat, nachdem die Finanzdeputation von der Verwendung dieser Summe im Einzelnen Kenntniß erhalten und gegen die Nachbewilligung nichts erinnert hat, zur Deckung der gedachten Kosten den Fonds für Bewirthungen im laufenden Jahre noch um den bezeichneten Betrag zu erhöhen.

3. Nachbewilligung für Mobiliar des Rathhauses 2c.

Nach Feststellung des Budgets hat sich die Nothwendigkeit ergeben, für die Kanzleien des Handelsgerichts und des Untergerichts, sowie für die Pupillencommission drei eiserne Geldschränke anzuschaffen, und hat einem Antrage der Gerichte entsprechend, in Uebereinstimmung mit der Anregung der Bürgerschaft vom 18. März d. J. (ad 3) der Senat die Inspection für das Rathhaus 2c. damit beauftragt. Wie sich nunmehr herausgestellt hat, reicht die zur Unterhaltung des Mobiliars für Rathhaus, Börse, Stadthaus und Lindenhof für das laufende Jahr bewilligte Summe für die Kosten dieser außerordentlichen Anschaffung nicht aus und beantragt der Senat, dieselben im Gesamtbelaufe von *M* 1360 auf Cap. XI. pos. 10 der ordentlichen Ausgaben für 1874 nachzubewilligen, mit dem Bemerkten, daß die Finanzdeputation nichts dabei zu erinnern gefunden hat.

4. Ausführung der Strandungsordnung.

Die am 1. Januar 1875 ins Leben tretende Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 macht einige Ausführungsbestimmungen erforderlich. Es haben zu dem Ende Besprechungen einer Senatscommission mit einigen Mitgliedern der

Anlagen II. und III.

Handelskammer und dem Amtmann Schults zu Bremerhaven stattgefunden, deren Ergebniß der nebst Motiven beiliegende Gesetzesentwurf ist. Der Senat hat den Entwurf geprüft, erklärt sich mit demselben einverstanden und empfiehlt ihn der Bürgerschaft zur Annahme, indem er nur noch bemerkt, daß über die im § 22 der Strandungsordnung den Landesregierungen überlassene Bestimmung, welche Gewässer bei Anwendung der §§ 20 und 21 der See gleichzustellen seien, mit Rücksicht auf das für Bremen in Frage kommende Weserstromgebiet nicht wohl einseitig im Wege diesseitiger Gesetzgebung, sondern zunächst im Wege der Vereinbarung mit den Nachbarstaaten vorzugehen ist, in welcher Beziehung die gedachte Commission bereits gleichfalls Berathungen gepflogen hat, worüber der Senat sich eventuell das Weitere vorbehält.

Anlage II

zur Mittheilung des Senats
vom 27. November 1874.

Gesetz wegen Ausführung der Strandungsordnung.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft behufs Ausführung der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 (Reichsgesetzblatt Seite 73) was folgt:

§ 1.

Die zuständigen Strandämter sind für den Bezirk der Stadt Bremen und des Landgebiets die Polizeidirection, für den Bezirk des Amts Vegeßack das Amt Vegeßack und für den Bezirk des Amts Bremerhaven das Amt Bremerhaven. Die Vorsteher der Strandämter und die Strandvögte werden vom Senate bestellt. Die Aufsichtsbehörde für die Strandämter ist der Senat.

§ 2.

Die im § 38 der Strandungsordnung erwähnten Obliegenheiten der Aufsichtsbehörde sind den Strandämtern übertragen.

§ 3.

Die Bestimmungen der Strandungsordnung finden auf alle im Artikel 742 des Handelsgesetzbuchs erwähnten Fälle der Vergung und Hilfsleistung in Seenoth Anwendung.

Für alle Angelegenheiten der Hilfe in Seenoth, sowie des Hilfslohns und sonstiger Hilfskosten ist das Strandamt zu Bremerhaven zuständig.

§ 4.

Die Verordnung vom 29. Mai 1834, die Vergungsangelegenheiten betreffend, ist aufgehoben. Doch findet dieselbe, soweit sie nicht bereits durch das Handelsgesetzbuch außer Kraft gesetzt ist, auf die am 31. December 1874 bei den Gerichten anhängigen Vergungstreitigkeiten noch Anwendung.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1875 in Kraft.

Beschlossen Bremen u. s. w.

Anlage III

zur Mittheilung des Senats
vom 27. Mai 1874.

Motive zu dem Entwurf eines Gesetzes wegen Ausführung der Strandungsordnung.

Zufolge § 2 der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 ist den Landesregierungen überwiesen:

die Organisation der Strandämter, die Abgrenzung ihrer Bezirke, die Anstellung der Strandbeamten, die Regelung des Verhältnisses der Strandvögte zu den Strandämtern und die Bestimmung der Behörden, welche die Aufsicht über diese Ämter und Beamten zu führen haben.

Was zunächst die Organisation der Strandämter und die Abgrenzung ihrer Bezirke betrifft, so ergibt sich als das Naturgemäße, die Stadt Bremen mit dem Landgebiete, das Amt Vegeßack und das Amt Bremerhaven als die in Frage kommenden Bezirke zu bezeichnen und demgemäß die Polizeidirection und die beiden Ämter der Hafenstädte als Strandämter zu bestellen. Fraglich könnte es höchstens sein, ob der erstere dieser drei Bezirke entbehrlich sei und eine Vereinigung desselben mit einem der beiden anderen, oder gar die Vereinigung aller drei Bezirke zu einem einzigen in Bremerhaven sich empfehle. Allein der einzige hierfür geltend zu machende Grund, daß die Vergung von Fahrzeugen oder Gütern nach Bremischen Gebietstheilen oberhalb Bremerhaven nicht häufig vorkommt, würde nur dann ins Gewicht fallen, wenn durch die Einrichtung mehrerer Bezirke dem Staate Unbequemlichkeiten oder Kosten erwüchsen. Dies ist aber nicht der Fall. Andererseits aber würde es für die Fälle, wo Güter oder Fahrzeuge in Vegeßack oder noch weiter aufwärts angebracht werden, für die Betheiligten, sowie für die Behörden nur unbequem und mit Weitläufigkeiten verknüpft sein, wollte man das einzuleitende Verfahren nach Bremerhaven bezw. Vegeßack verweisen.

Die specielle Bezeichnung derjenigen Beamten, welche als Vorsteher der Strandämter nach Maßgabe der Strandungsordnung zu fungiren haben, wird gemäß § 57, o der Verfassung dem Senat zu überlassen sein.

Als „Aufsichtsbehörde“ über die Strandämter noch eine besondere Behörde zwischen den Senat und die Strandämter einzuschieben, liegt keine Veranlassung vor und rechtfertigt es sich daher, den Senat ohne weiteres als Aufsichtsbehörde zu bestellen. Dagegen würde es unzweckmäßig sein, auch die im § 38 des Gesetzes dieser Behörde überwiesenen Geschäfte — Prüfung und Festsetzung der auf Verges- oder Hilfslohn gerichteten Ansprüche — dem Senat zu übertragen. Es empfiehlt sich daher von der durch § 40 des Gesetzes gewährten Befugniß Gebrauch zu machen und diese Geschäfte den Strandämtern zu überweisen, wie ja denn auch bisher schon die Ämter Vegeßack und Bremerhaven gemäß der Vergungsordnung vom 29. Mai 1834 die für Wahrnehmung dieser Prüfung und Entscheidung in Vergungssachen zuständigen Behörden waren.

Diese Erwägungen führten zu den Vorschlägen der §§ 1 und 2 des Entwurfs.

Mit denselben würden die Aufgaben für das zu erlassende Gesetz erschöpft sein, wenn es sich nicht empföhe, noch nach zwei Richtungen hin theils vorhandene Lücken auszufüllen, theils das bestehende Recht mit dem neuen Reichsgesetze in Einklang zu bringen.

Einmal nämlich ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Angelegenheiten wegen des s. g. Hilfslohns, d. h. wegen der Vergütung für die einem Schiffe in Seenoth geleistete Hülfe von der Strandungsordnung nur insofern in ihr Bereich gezogen sind, als die Hülfe einem auf den Strand gerathenen, oder sonst unweit des Strandes in Seenoth befindlichen Schiffe geleistet ist. Wegen der auf offener See geleisteten Hülfe würden also wie bisher die zu erhebenden Ansprüche bei den ordentlichen Gerichten anzubringen sein. Allein es liegt kein Grund vor, nicht auch auf diese die Vorschriften der Strandungsordnung auszu- dehnen. Denn soweit diese überall ihrer Natur nach nicht bloß auf die vom Strande aus zu leistende Hülfe berechnet sind, steht ihrer ausgedehnten Anwen- dung Nichts im Wege.

Sodann war das Verhältniß des neuen Reichsgesetzes zu unserem Particular- gesetz, der vorgeordneten Vergungsordnung von 1834, in Betracht zu ziehen. Dasselbe bezieht sich nur auf Vergungsfälle, aber auch auf alle Vergungsfälle. Die Stran- dungsordnung aber (§ 4 ff., §§ 20, 21) umfaßt alle Vergungsfälle bis auf einen. Bezüglich der Vergung auf hoher See berücksichtigt sie nämlich zwar den Fall, daß ein verlassenes Schiff oder sonstige besitzlos gewordene Gegenstände treibend von einem Fahrzeuge geborgen werden, nicht aber auch den, daß ein Schiff

gefunden wird, welches von der Mannschaft noch nicht, oder wenigstens nicht völlig verlassen ist, aber der Verfügung derselben entzogen ist. Auch dies ist nach Artikel 742 des Handelsgesetzbuchs ein Fall der Bergung. Während somit die Bergungsordnung von 1834 in allen anderen Beziehungen durch das Reichsgesetz aufgehoben wird, würde sie wegen dieses einen selten vorkommenden Falls in fortdauernder Geltung bleiben, soweit sie nicht schon durch den neunten Titel des Handelsgesetzbuchs aufgehoben ist. Dies kann für zweckmäßig nicht erachtet werden, zumal keinerlei Rücksichten vorhanden sind, welche eine abweichende Behandlung dieser besonderen Art Bergungsfälle von allen übrigen erheischen.

Auf diesen Erwägungen beruhen die §§ 3, 4 des Entwurfes. Dabei sei bemerkt daß im Artikel 742 des Handelsgesetzbuchs*) alle Fälle der Bergung und Hilfsleistung zusammengefaßt sind. Es genügt daher eine Bestimmung, wonach die Strandungsordnung auf alle in diesem Artikel bezeichneten Fälle für anwendbar erklärt wird.

Zu dem zweiten Absätze des § 3 führten folgende Gründe. Während für die vom Strande aus geleistete Hilfe und für alle Bergungsfälle selbstredend die Zuständigkeit der Strandämter sich nach dem Ort der geleisteten Hilfe bzw. demjenigen, wohin die Bergung erfolgt, zu bestimmen hat, bedarf es einer Vorschrift, welches Strandamt für Angelegenheiten einer auf offener See geleisteten Hilfe zuständig sein solle. Daß für diese Fälle das Strandamt zu Bremerhaven für zuständig erklärt werde, empfiehlt sich theils mit Rücksicht darauf, daß die hilfeleistenden Schiffe in diesen Häfen vorzugsweise einlaufen werden, theils deshalb, weil dies Strandamt aus naheliegenden Gründen dasjenige sein wird, bei dem sich die meiste Geschäftserfahrung und eine die gleichmäßige Behandlung aller Fälle sichernde Praxis herausbilden wird. Da aber die Fälle der Hilfe für Schiffe, die auf Strand gerathen oder sonst unweit desselben in Seenoth gerathen sind, nur im Bezirk des Amtes Bremerhaven vorkommen können, so erscheint es statthaft und zweckmäßig, den zweiten Absatz des § 3 so allgemein, wie es geschehen, zu fassen.

*) Art. 742 des Handelsgesetzbuchs lautet, soweit er hierher gehört:

Wird in einer Seenoth ein Schiff oder dessen Ladung ganz oder theilweise, nachdem sie der Verfügung der Schiffsbesatzung entzogen oder von derselben verlassen waren, von dritten Personen an sich genommen und in Sicherheit gebracht, so haben diese Personen Anspruch auf Vergelohn.

Wird außer dem vorstehenden Fall ein Schiff oder dessen Ladung durch Hilfe dritter Personen aus einer Seenoth gerettet, so haben dieselben nur Anspruch auf Hilfslohn.

Berichtigung. In dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 25. November d. J. (S. 618) ist unter 1. Friedhöfe statt „der §§ 11 und 14“ zu lesen: „der §§ 10 und 14“ und unter 2. Honorar für Wahrnehmung der Physicatsgeschäfte des Gesundheitsraths statt „1. Januar 1875“ zu lesen: „1. Januar 1874“.

Mithy

Indem
verlegten En
der Bürgerfcha
sch seinerseits
1) In
Begriffs directe
abgaben abgez
Zuweg „und de
„
fi
fi

2) Na
schen Erwerbsg
vertheuert wer
Die Deputatio
nissen des Br
als Einnahme
nach dem Re
besteuert wer
Besteuerung
Oberappellatio
hat entschieden
einem andern
das jetzt gelt
hier nicht be
auch in fünf
eines Wider
Reichsgesetz
weisen würde
Gesetzgebung
„nichtbrennlich
des Gesetzes
nichtbrennliche
gerichts, wel
Erläuterung

3) D
Borte: „von
Versehens, in
dem Einkomm
dem Einkomm
Jahres“ treten
Indem
schließt er sich
aus dem gegen
„
ni
der Abzug eine
Forderungen an